



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

8. Juni 2009

Schweizerisches Bundesgericht

1000 Lausanne

Hiermit erhebe ich namens des **Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**

## **Verwaltungsrechtliche Beschwerde**

gegen den

Entscheid der

**Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) vom 20. Februar 2008**

betreffend

**diskriminierender Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit**

mit dem **Antrag:**

der Entscheid sei aufzuheben und zur materiellen Behandlung an die UBI oder an das BAKOM zurückzuweisen,

evtl sei durch das Bundesgericht in der Sache selber materiell zu entscheiden.

### **Begründung:**

#### **I. Aktivlegitimation**

Der VgT ist durch die geltend gemachte Diskriminierung unmittelbar betroffen und deshalb zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert. Es handelt sich nicht um eine Popularbeschwerde.

## II. Verletzung der Rechtsweggarantie

1

Am 4. August 2008 reichte der VgT dem BAKOM eine Verwaltungsbeschwerde gegen die SRG ein und machte eine diskriminierende Zensur in Form eines Totalboykotts durch das Schweizer Fernsehen geltend.

2

Am 5. August 2008 teilte das BAKOM dem VgT mit, eine Vorprüfung habe ergeben, dass für diese Beschwerde die UBI und nicht das BAKOM zuständig sei; die Beschwerde sei deshalb an die UBI weitergeleitet worden. Auf Nachfrage hin erhielt der VgT dazu mit Datum vom 6. August 2008 eine rechtliche Begründung.

3

Mit dem angefochtenen Entscheid vom 20. Februar 2008 erklärte sich die UBI ebenfalls für unzuständig. Es fehle eine rechtliche Grundlage, aufgrund derer die UBI die Beschwerde materiell behandeln könne.

4

Anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 20. Februar machte der Sekretär der UBI das Gremium zu Recht darauf aufmerksam, dass dem VgT kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung stehe, nachdem sich auch das BAKOM als unzuständig erklärt habe. Darauf ging das Gremium nicht ein. Auch in der schriftlichen Entscheidbegründung fehlen Erwägungen dazu.

5

Indem sich beide für diese Beschwerde infrage kommenden Instanzen als unzuständig erklärt haben und dem Beschwerdeführer keine gesetzliche dritte Möglichkeit offensteht, wurde die Rechtsweggarantie verletzt.

6

Um der Rechtsweggarantie Rechnung zu tragen, wird dem Bundesgericht beantragt, das Verfahren an die UBI oder an das BAKOM zurückzuweisen oder selber materiell zu entscheiden.

### III. Diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit

1

Seit Jahren boykottiert das Schweizer Fernsehen (SF) den VgT, dh: jegliche Berichterstattung über oder im Zusammenhang mit dem VgT wird systematisch unterdrückt. Auch schwerwiegende Missstände in der Umsetzung des Tierschutzgesetzes, die der VgT immer wieder aufdeckt und die zweifellos von öffentlichem Interesse sind, werden vom Schweizer Fernsehen nur deshalb unterdrückt, weil der VgT der Lieferant dieser Informationen ist.

2

Chefredaktor Haldimann hat diese Tatsache in seiner Stellungnahme gegenüber der Ombudsstelle nicht bestritten, sondern lediglich gerechtfertigt und zu verschleiern versucht, mit einer alten Taktik unehrlicher Menschen, die Recht bekommen wollen, obwohl sie keine Argumente haben: Dem Gegner Aussagen unterstellen, die er gar nicht gemacht hat, um diese dann zu widerlegen. So schreibt Haldimann: „Allein der Umstand, dass Kessler in seiner Medienarbeit besonders aggressiv ist, ist noch lange kein Grund, über jede Aktion, die er durchführt, zu berichten. Seine Tätigkeit ist – *franchement dit* – auch nicht von derartiger Wichtigkeit, dass eine regelmässige Berichterstattung unter die Informationspflicht fallen würde.“

3

Der VgT hat nicht gerügt, es werde nicht „über jede Aktion“ und nicht "regelmässig" berichtet. Gerügt wird vielmehr, verständlich für jeden der lesen kann, dass grundsätzlich NIE über etwas berichtet wird, wenn der VgT Informant ist.

4

Auch die Unterstellung Haldimanns, es werde gerügt, dass nicht über Kessler berichtet werde, ist ein unehrliches Ablenkungsmanöver. Es wird einzig und allein und nicht mehr und nicht weniger gerügt, als dass jegliche Berichterstattung über Tatsachen und Geschehnisse, welche irgendwie im Zusammenhang mit dem VgT stehen, systematisch und seit Jahren unterdrückt werden.

5

Vor der UBI stellte der VgT folgenden Beweisantrag:

Das Schweizer Fernsehen sei anzuhalten, sämtliche Berichterstattungen der letzten zehn Jahre, in denen der VgT erwähnt worden ist, zu editieren, und das Ergebnis sei den Veröffentlichungen des VgT in diesem Zeitraum vergleichsweise gegenüberzustellen, insbesondere:

- [www.vgt.ch/news/index.htm](http://www.vgt.ch/news/index.htm)
- [www.vgt.ch/vn](http://www.vgt.ch/vn)

6

Die UBI ist aus formellen Gründen nicht auf die Beschwerde und damit auch nicht auf diesen Beweisantrag eingetreten. Dieser Beweisantrag wird deshalb im vorliegenden Verfahren vor Bundesgericht ausdrücklich erneuert.

7

Aufschlussreich ist, wie die SRG auf diesen Beweisantrag reagiert hat: Sie hat zahlreiche tierschutzbezogene Sendungen aufgelistet, darunter keine einzige, welche den vom VgT immer wieder dokumentierten Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes und die insbesondere in der Schweinehaltung herrschenden katastrophalen Zustände zeigen. Damit hat die SRG faktisch bestätigt, dass - unter Verletzung des Vielfaltsgebotes - ein nicht unbedeutender Teil des öffentlichen Lebens systematisch ausgeblendet wird, ohne jede sachliche Begründung, offensichtlich nur aus dem politischen Motiv heraus, den VgT zu boykottieren.

8

Ebenfalls zielstrebig am Gegenstand der Beschwerde vorbei argumentiert Haldimann, wo er auf Kessler bezogen schreibt: „Diesen problematischen Hintergrund könnten wir bei einer Berichterstattung über Aktivitäten Kesslers nicht ausblenden. Wir könnten Kessler nicht einfach als selbstlosen Idealisten darstellen.“

9

Der VgT verlangt nicht, dass sein Präsident als „selbstloser Idealist“ oder überhaupt dargestellt wird. Davon war in der Beschwerde nicht die Rede; eine reine Erfindung Haldimanns. Gegenstand der Beschwerde ist einzig und allein die Tatsache, dass alles im Zusammenhang mit dem VgT an die Öffentlichkeit Gelangende systematisch unterdrückt wird, unter diskriminierender Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit und von Artikel 4, Absatz 4 RTVG, wonach das Schweizer Fernsehen verpflichtet ist, „in der Gesamtheit der redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen“.

10

Tierschutz ist ein öffentliches Anliegen mit Verfassungsrang und ein die Öffentlichkeit stark bewegendes und interessierendes Thema. Das Vielfalts-Gebot wird klar missachtet, wenn über viele Jahre hinweg über das wahre Ausmass der Missstände in der Nutztierhaltung in der Schweiz, wie sie der VgT in einzigartiger Weise authentisch dokumentiert, unterdrückt wird. Ebenso unterdrückt wird systematisch die vom VgT immer wieder aufgezeigten Ursachen und Gründe des landesweiten Nichtvollzuges des vom Schweizer Volk mit grosser Mehrheit gutgeheissenen Tierschutzgesetzes. Der VgT dokumentiert dies laufend in einem Umfang, wie das sonst niemand macht:

- [www.vgt.ch/news/index.htm](http://www.vgt.ch/news/index.htm)

- [www.vgt.ch/vn](http://www.vgt.ch/vn)

11

Die Diskriminierung des VgT durch Boykott aller von ihm aufgedeckten Tatsachen von öffentlichem Interesse aus unsachlichen, politischen Motiven, verletzt die Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit.

12

SRG und UBI verkennen die verfassungs- und menschenrechtliche Situation grundlegend, wenn sie einfach darauf hinweisen, es bestehe kein Recht auf Antenne. Dieses Argument wurde von den Schweizer Instanzen bereits erfolglos vorgebracht, als es um die bekannte Zensur eines Werbespots des VgT ging - eine Zensur, die bis heute anhält und Teil dieses systematischen Boykotts ist. Die Schweiz wurde deshalb vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits zweimal verurteilt ([www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur)).

13

Dass die vom VgT gelieferten einzigartigen, fundierten Berichte aus erster Quelle, über ein Thema von öffentlichem Interesse und grossem Publikumsinteresse, ausnahmslos alle - mit den Worten Haldimanns - *franchement dit* nicht von derartiger Wichtigkeit sein sollen, dass sie unter die Informationspflicht fallen würden, ist offensichtlich unwahr. Diese hilflos-arroganten Rechtfertigungsversuche Haldimanns machen den faktisch bestehenden Boykott nur umso deutlicher. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine entsprechende formelle Weisung besteht oder allein his masters voice genügt. Was zählt ist allein die Tatsache, dass dieser Boykott - von Haldimann nicht bestritten, sondern gerechtfertigt - besteht.

14

Das Schweizer Fernsehen ist vom VgT regelmässig mit Medienmitteilungen bedient worden. Seit ca einem halben Jahr sperrt die Tagesschau Emails des VgT (mit dem technischen Vermerk "rejected" zurückgewiesen - eine klare Filter-Sperre). Auch das beweist, dass Informationen - welcher Art auch immer - unerwünscht sind, einzig aus dem Grund, dass der VgT Absender ist.

15

Haldimann begründet in seiner Stellungnahme an die Ombudsstelle den Boykott des VgT damit, Kessler vergleiche die Zustände in der Tierhaltung mit dem Holocaust und verlasse damit „den Boden der zivilisierten Diskussion“.

16

Berühmte Juden sind gegenteiliger Meinung und vergleichen das Masseneleid der Nutztiere ebenfalls, sogar noch krasser als Kessler, mit dem Holocaust:

Der Begriff Tier-KZ wurde vom berühmten Tierforscher und Verfasser eines bekannten mehrbändigen Werkes über Tiere, [Prof Grzimek](#), allgemein bekannt gemacht. Er wurde deswegen in Deutschland vor Gericht gestellt und freigesprochen. In seinem Buch "Vom Grizzlybär zur Brillenschlange" schreibt Prof Bernhard Grzimek dazu:

"Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Klage eines Eier-Industriellen gegen mich abgewiesen, wonach mir untersagt werden sollte, die ohne Tageslicht in Engstkäfigen gehaltenen Batterie-Hühner als KZ-Hühner zu bezeichnen. Den Ausdruck KZ-Hühner, der im übrigen nicht von mir erfunden worden war, haben die früheren KZ-Insassen Kirchenpräsident Martin Niemöller und Motoren-Erfinder Dr Wankel ausdrücklich gebilligt."

Von diesen von Prof Grzimek zitierten ehemaligen KZ-Häftlingen sind die folgenden weiteren Äusserungen über Tier-KZs bekannt:

"Ich entsinne mich, dass ich während eines Urlaubaufenthalts von 1967 im russischen Wald bei Cavidovo zum ersten Mal eine solche "Hühnerfabrik" gesehen und besucht habe und dass mein erster Eindruck - und er hat sich später nie geändert - der war: das muss für die armen Tiere ja schlimmer sein als was wir im Konzentrationslager die Jahre hindurch haben ausstehen müssen!"

Martin Niemöller, ehemaliger KZ-Häftling ("Briefe von Dr Felix Wankel und Martin Niemöller")

"Ich selbst war zu Beginn des Nazismus im Gefängnis, und der Reichsstatthalter von Baden erklärte: 'Wankel bleibt darin, bis zum Verrecken und Verfaulen.' Deshalb halte ich es für eine scheinheilige Zweckbehauptung der Hühnerbatterie-Geschäftemacher, dass sich die früheren KZ-Gefangenen durch die Bezeichnung der Hühnerbatterie-Käfighaltung als KZ-Haltung beleidigt fühlen würden. Ich bin überzeugt, dass jeder frühere KZ-Häftling beim Besichtigen einer Batteriehaltung Herrn Prof. Grzimek recht geben wird und erbittert gegen die Errichter, Ausnützer und Verteidiger dieses Tier-KZ Stellung nimmt."

Dr. Felix Wankel (Erfinder des Wankelmotors, in "Briefe von Dr. Felix Wankel und Martin Niemöller")

Bekannte jüdische Persönlichkeiten haben sich im gleichen Sinne geäußert:

Theodor W Adorno, jüdischer Philosoph und Soziologe, emigrierte während des Dritten Reiches nach England und kehrte 1949 nach Deutschland zurück:

"Auschwitz fängt da an, wo einer im Schlachthof steht und sagt, es sind ja nur Tiere."

Isaac Bashevis Singer, jüdischer Literatur-Nobelpreisträger, im Buch "Feinde, die Geschichte einer Liebe":

"Irgendwo wurde an diesem lieblichen Sommermorgen Geflügel geschlachtet; Treblinka war überall." Viertes Kapitel, Ziffer 5, (dtv-Ausgabe Seite 98).

"Hermann verglich den Zoo oft mit einem Konzentrationslager. Die Luft hier war voller Sehnsucht - nach Wüsten, Bergen, Tälern, Höhlen, Familien. Wie die Juden waren die Tiere aus allen Teilen der Welt hierhergeschleppt worden, verdammt zu Isolierung und Langeweile. Manche schrien ihre Not hinaus; andere blieben stumm." 1. Teil, 2. Kapitel, Ziffer 5 (dtv-Ausgabe Seite 50; Singer war zeitlebens Vegetarier und stand offensichtlich hinter der Aussage seines jüdischen Romanheldes Hermann.)

"Hermann verbrachte den Tag und den Vorabend von Jom Kippur bei Mascha. Schifrah Puah hatte zwei Opferhennen gekauft, eine für sich und eine für Mascha; für Hermann hatte sie einen Hahn kaufen wollen, aber er hatte es verboten. Er hatte jetzt seit einiger Zeit daran gedacht, Vegetarier zu werden. Bei jeder Gelegenheit wies er darauf hin, dass das, was die Nazis mit den Juden gemacht hatten, dasselbe sei, was die Menschen mit den Tieren machten." Fünftes Kapitel, Ziffer 4 (dtv-Ausgabe Seite 126).

Isaac Bashevis Singer, im Buch "Der Büsser":

"Ich beobachtete, wie sich jemand am Nachbartisch über eine Portion Schinken mit Eiern hermachte. Ich war längst zu der Überzeugung gelangt, dass die Art und Weise, wie der Mensch mit den Geschöpfen Gottes umgeht, seinen Idealen und dem ganzen sogenannten Humanismus Hohn spricht. Damit dieser vollgefressene Kerl sich an Schinken delectieren konnte, musste ein Lebewesen aufgezogen, zur Schlachtbank gezerrt, gequält, abgestochen und mit kochendem Wasser abgebrüht werden. Dieser Mensch kam gar nicht auf den Gedanken, dass das Schwein aus dem gleichen Stoff geschaffen war wie er selbst und dass es leiden und sterben musste, bloss damit er das Fleisch verzehren konnte. 'Wenn es um Tiere geht', habe ich mir schon oft gedacht, 'ist jeder Mensch ein Nazi.' ...

Der erste Entschluss, den ich fasste, hatte eigentlich nichts mit Religion zu tun, aber für mich war es ein religiöser Entschluss. Nämlich: kein Fleisch und keinen Fisch mehr zu essen - nichts, was einmal lebendig gewesen und zu Ernährungszwecken getötet worden war. Schon als Geschäftsmann, der reich werden wollte, schon als ich andere und auch mich selbst betrog, hatte ich gespürt, dass ich gegen meine Überzeugung lebte und dass meine Lebensweise verlogen und verderbt war. Ich war ein Lügner, obwohl ich Lug und Trug verabscheute...

Ich habe genug gelernt, um zu wissen, dass die Thora das Fleischessen als 'notwendiges Übel' betrachtet. Die Thora spricht verächtlich von denen, die sich nach den Fleischtöpfen sehnen." (dtv-Ausgabe Seite 42).

J. M. Coetzee, jüdischer Literaturnobelpreisträger, im Buch "Das Leben der Tiere", S. Fischer Verlag:

"Ich komme ein letztes Mal auf die Todesstätten um uns herum zurück, die Schlachtstätten, vor denen wir in einer gewaltigen gemeinschaftlichen Anstrengung unsere Herzen verschliessen. Jeden Tag ein neuer Holocaust... (Seite 34)

17

Nach Auffassung von Chefredaktor Haldimann haben diese jüdischen Persönlichkeiten und Literaturnobelpreisträger „den Boden der zivilisierten Diskussion“ verlassen. Das zeigt deutlich wie absurd seine Begründung des Boykotts des VgT ist.

18

Wenn der Chefredaktor des Schweizer Fernsehens derart abschätzig über Literaturnobelpreisträger urteilt, kann dies nur noch als politisch-ethische Verblendung und als unsäglicher Hochmut bezeichnet werden. Und wenn dieser Chefredaktor seine Funktion dazu missbraucht, andere Meinungen, welche seiner abwegigen persönlichen Meinung zuwiderlaufen, systematisch aus dem Programm des Schweizer Fernsehens zu verdrängen, dann liegt eine klare Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit durch das staatliche Monopolfernsehen und auch eine Verletzung von Artikel 4, Absatz 4 RTVG vor.

19

Die internationale Tierschutzorganisation PETA hat in einer Wanderausstellung KZ-Bildern die Bilder aus Tierfabriken und Schlachthöfen gegenübergestellt und ist deshalb ähnlich angegriffen worden, wie der VgT von Haldimann und Konsorten. Der oberste Gerichtshof Österreichs hat PETA jedoch Recht gegeben ([www.vgt.ch/id/200-006](http://www.vgt.ch/id/200-006)). Diese PETA-Kampagne wurde von der Familie des verstorbenen jüdischen Nobelpreisträgers Isaac Bashevis Singer ausdrücklich unterstützt.

20

Gemäss Chefredaktor Haldimanns tierverachtender Weltanschauung verlässt der Vergleich des Leidens von Tieren mit dem Leiden von Menschen den „Boden zivilisierter Diskussion“. Zu den Gründen, warum eine solche Einstellung ethisch unhaltbar ist, wird auf die einschlägige Dokumentation zum Thema Tier-Mensch-Vergleich verwiesen: [www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich](http://www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich).

21

Chefredaktor Haldimann ist offensichtlich nicht fähig, solche ethische Überlegungen zu verstehen und schliesst aufgrund seines persönlichen ethischen Defizits solche, von namhaften Ethikern vertretene Meinungen aus dem Programm des Schweizer Fernsehens aus. Aber er geht noch weiter: nicht nur werden solche Meinungen ausgeschlossen, sondern es werden generell die Vertreter solcher Meinungen, wie zB der VgT und dessen Präsident, boykottiert, auch dann, wenn es um



ganz andere Themen geht, ohne Bezug zu den von ihm nicht akzeptierten Begriffen "Tier-KZ" und "Holocaust".

22

Im Zusammenhang mit der von der UBI verurteilten einseitigen Wahlpropaganda zu Gunsten des Freiburger Grossrates Pascal Corminboeuf (UBI-Entscheid Nr b.557 vom 31. August 07, vom Bundesgericht gutgeheissen) begründete Haldimann die Unterdrückung der Abwahlkampagne des VgT in einer Sendung über Corminboeuf - wenige Tage vor den Wahlen- gegenüber der Sonntags-Zeitung wie folgt: „Der wegen rassistischer Äusserungen verurteilte Erwin Kessler sei kein ernst zu nehmender Akteur in der öffentlichen Diskussion“.

Beweis: Sonntags-Zeitung vom 10.06.2007 (bei den Akten)

23

Mit dieser Aussage, welche keinerlei inhaltlichen Bezug zur Corminboeuf-Sendung hatte, lieferte Haldimann ganz allgemein sein Motiv für den Boykott des VgT, denn diese Begründung ist auf absolut alles anwendbar, was der VgT an Informationen liefert. Damit hat Haldimann den Informationsboykott, der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist, zugegeben. Wie bereits erwähnt, hat er an dieser Haltung auch in seiner Stellungnahme an die Ombudsstelle festgehalten.

24

Die von Haldimann zitierte angebliche Vorstrafe von VgT-Präsident Erwin Kessler beruhte auf Äusserungen im Zusammenhang mit dem grausamen Schlachten von Kühen, Kälbern und Schafen ohne vorherige Betäubung, dem sogenannten Schächten, welche von der politischen Justiz als antisemitisch ausgelegt wurden.

Diese Vorstrafe ist verjährt, definitiv aus dem Strafregister entfernt und darf nicht mehr vorgehalten werden, auch nicht von Gerichten, erst recht nicht öffentlich von einem Funktionär des Staatsfernsehens.

(Nach dem neuen Art. 369 Abs . 1 lit . c . StGB werden Urteile, die eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr enthalten, von Amtes wegen entfernt, nicht nur in Strafregisterauszügen nicht mehr aufgeführt wie früher, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus zehn Jahre vergangen sind.)

25

VgT-Präsident Erwin Kessler ist nicht vorbestraft. Und im übrigen würde eine Vorstrafe des Präsidenten einer bedeutenden nationalen Tier- und Konsumentenschutzorganisation nicht die systematische Diskriminierung und Boykottierung jeglicher Berichterstattung über oder im Zusammenhang mit dieser Organisation rechtfertigen.

26

Im Gegensatz zum VgT-Präsidenten ist aber Haldimann selber vorbestraft und zwar wohl bald mehrfach, wenn das Bundesgericht die Beschwerde Haldimanns gegen eine zweite Verurteilung in anderer Sache nicht noch gutheisst. Und dieser vorbestrafte Chefredaktor verhängt eine Informationssperre über alles, was irgendwie im Zusammenhang mit einer bedeutenden Tierschutzorganisation steht mit der Begründung, deren Präsident sei vorbestraft - was nicht einmal zutrifft.

27

Die Diskriminierung durch das Schweizer Fernsehen geht auch nach dem UBI-Entscheid zum Fall Corminboeuf und dessen Gutheissung durch das Bundesgericht weiter. Das stellt eine diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit dar (Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 10 EMRK) und verletzt auch das Vielfaltsgebot gemäss Artikel 93 Abs 2 BV und Artikel 4 Abs 4 RTVG, welches - wie das gesamte Recht - verfassungs- und menschenrechtskonform auszulegen ist.

28

Da es um eine systematische, jahrelange Boykottpraxis geht, nicht um ganz bestimmte unterdrückte Sendungen, wäre es Sinn und Zweck von Art 92 Abs 1 RTVG nicht angemessen, die Betrachtung auf 3 Monate und auf konkrete einzelne, unterdrückte Sendungen zu beschränken. Diese Frist wird dem vorliegenden Sonderfall offensichtlich nicht gerecht. Es kann nicht Absicht und Wille des Gesetzgeber sein, die Verletzung des Vielfaltsgebotes in konkreten Einzelfällen der Beurteilung durch die UBI zu unterstellen, eine viel gravierendere, jahrelang dauernde Verletzung des Vielfaltsgebotes aber nicht. Nach Auffassung des VgT wäre die UBI gehalten gewesen, die diesbezüglich bestehende Gesetzeslücke durch verfassungs- und EMRK-konforme Auslegung bzw durch Richterrecht zu schliessen.

29

Deshalb sind auch frühere Beschwerden des VgT, welche die systematische Ausblendung des VgT und seiner Informationen aus dem Programm des Schweizer Fernsehens anhand von Einzelfällen belegen, im vorliegenden Zusammenhang relevant:

a) In der *Kassensturz-Sendung vom 23. Januar 2001* wurde wahrheitswidrig behauptet, die skandalöse Brustgurtanbindung von Mutterschweinen in Österreich sei in der Schweiz schon seit zehn Jahren verboten. Solche Fehlinformationen sind darauf zurückzuführen, dass sich die von Chefredaktor Haldimann gesteuerten Macher des SF grundsätzlich nicht auf der Website des VgT informieren - auch das Teil des Boykotts -, sonst hätten sie die Dokumentationen über die Brustgurtanbindung in der Schweiz gefunden. ([www.vgt.ch/news\\_bis2001/010619.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/010619.htm)).

b) In der *Kassensturz-Sendung vom 26. April 2005* wurde verkündet (Gesamtbotschaft der Sendung): In der Schweiz ist das Fleisch zwar teurer, dafür kommt es aus tierfreundlicher Haltung.

In Deutschland dagegen kommt das Fleisch aus üblen Schweinefabriken. Auch diese Fehlinformation hätte leicht vermieden werden können, wenn die umfassendste und fundierteste Dokumentation der Zustände in der Nutztierhaltung in der Schweiz auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) zu Rate gezogen worden wäre. Aber der Boykott des VgT geht soweit, dass die Macher des Schweizer Fernsehens diese Informationen offensichtlich vorsätzlich ignorieren und lieber Falschinformationen in Kauf nehmen ([www.vgt.ch/news2005/050427b.htm](http://www.vgt.ch/news2005/050427b.htm)).

c) Am 21. Februar 2007 behauptete die Moderatorin von Schweiz Aktuell sogar, in der Schweiz gäbe es keine Tierfabriken. ([www.vgt.ch/id/100-011](http://www.vgt.ch/id/100-011)) - ein klar gegen den VgT gerichtete Behauptung, denn diese Behauptung impliziert: Der Verein gegen *Tierfabriken* richtet sich gegen etwas, das es gar nicht gibt. Somit hat er gar keine Existenzberechtigung - ein Phantomverein, auf den man besser nicht hört.

30

Wie schon kurz erwähnt, zensuriert das Schweizer Fernsehen einen TV-Spot des VgT, der dazu aufruft, weniger Fleisch zu essen. Diese Zensur dauert nun schon 14 Jahre und geht aktuell weiter. Die Schweiz wurde deswegen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schon zweimal verurteilt ([www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur)). Zwar betrifft dies nicht das Programm, es zeigt aber, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Zensur durch das Staatsfernsehen nicht duldet. Wenn die nationalen Instanzen im vorliegenden Fall nicht korrigierend eingreifen, wird es einmal mehr der Menschenrechtsgerichtshof tun müssen.

31

Ein weiteres, gerade aktuelles Beispiel, wie das Schweizer Fernsehen Interessantes ohne sachliche Gründe unterdrückt, nur weil der Name des VgT im Spiel ist:

In einem Bericht, gestützt auf 40 Minuten Videoaufnahmen grauenhafter Missstände am Blausee, hat der VgT dokumentiert, wie das Tierschutzgesetz beim Familienfischen seit Jahren und mit Wissen der untätigen Behörden systematisch missachtet wird: [www.vgt.ch/vn/0901/blausee.htm](http://www.vgt.ch/vn/0901/blausee.htm)

Der VgT hat diese Aufnahmen - so wie unzählige ähnliche Berichte vorher - mit dem folgenden Email dem Schweizer Fernsehen als Primeur angeboten:

Date: Fri, 31 Oct 2008 10:31:30

From: kessler...

To: 10v10@sf.tv, chaktuell@sf.tv, club@sf.tv, kassensturz@sf.tv, rundschau@sf.tv Subject: Skandalöses Fischen am Blausee

Guten Tag,

ich offeriere die folgenden Videoaufnahmen dem Schweizer Fernsehen als Primeur und sende dieses Angebot verschiedenen SF-Nachrichten- und Info-Sendegefässen, ausgenommen die Tagesschau, welche unsere Email-Adresse sperrt:

<http://www.vgt.ch/media/blausee-trailer.htm>

<http://www.vgt.ch/media/blausee-2008.htm>

Gegen diese Missstände haben wir vor Jahren eine Anzeige eingereicht, welche jedoch nichts bewirkte. Es geht unverändert gleich schlimm weiter: krass tierquälerisch und klar gegen das Tierschutzgesetz. Der Bericht dazu: [www.vgt.ch/vn/0901/blausee.htm](http://www.vgt.ch/vn/0901/blausee.htm)

Die Seiten, für welche wir hier die Adressen angeben, sind zwar online, aber noch nicht veröffentlicht, dh Zugang hat nur, wer die Adresse kennt. Die Original-Aufnahmen sind von hoher Qualität und stehen als Qualitäts-mpeg-Datei zur Verfügung (erstellt und geschnitten von einem Video-Studio).

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis spätestens 5. November. Das Sendegefäss, dass sich zuerst meldet, wird den Film erhalten.

Mit freundlichen Grüssen

Erwin Kessler, VgT.ch

Wie üblich hat der VgT nicht einmal eine Antwort erhalten. Kein vernünftiger Mensch kann behaupten, solch erschreckende Missstände, gegen welche in unserer Gesellschaft keine rechtlichen oder politischen Mittel zur Verfügung stehen und gegen welche die zuständigen Behörden seit über zehn Jahren nichts unternehmen, seien nicht von öffentlichem Interesse (Tierschutzorganisationen haben kein Klage- und Beschwerderecht; die Aufsicht über den Vollzug des Tierschutzgesetzes ist Sache des Bundesrates und des Bundesamtes für Veterinärwesen; die Bundesräte können nicht vom Volk gewählt oder abgewählt werden; es gibt auch kein Initiativrecht gegen den Nichtvollzug von Gesetzen). Im Einzelfall mag es sachliche Gründe geben, warum sämtliche Nachrichten- und Informationsgefässe des SF sich nicht mit einem solchen Thema befassen. Solche sachlichen Gründe gibt es aber nicht für die fortwährende, systematische Unterdrückung solcher Themen.

32

Ein weiteres aktuelles Beispiel: In einer Sendung über Enten- und Gänsestopflebern (*foie gras*) hat die Konsumenten-Sendung "Kassensturz" den Zuschauern empfohlen, aus tierschützerisch-ethischen Gründen - weil das Stopfen (Zwangsfütterung) eine schreckliche Tierquälerei darstellt - Produkte aus *foie gras* "*ungestopft*" zu bevorzugen, die von einigen Anbietern als Alternative auf den Markt gebracht wurden. Hierauf hat der VgT über ein Jahr lang recherchiert und kürzlich in einem dem Kassensturz zugestellten Bericht aufgezeigt, dass *foie gras* "*ungestopft*" nichts als eine skrupellose Konsumententäuschung darstellt ([www.vgt.ch/vn/0901/foiegras-ungestopft.htm](http://www.vgt.ch/vn/0901/foiegras-ungestopft.htm)). Der Kassensturz hat auf diesen ihm angebotenen Recherchebericht wie üblich nicht einmal geantwortet.

Eine Falschinformation der Konsumenten bestehen zu lassen nimmt der Kassensturz in Kauf, nur um des Boykotts des VgT Willen, weil es der Chefredaktor so will.

33

Die UBI ist aus formellen Gründen nicht auf die Beschwerde eingetreten mit der Begründung, Programmbeschwerden müssten sich auf konkrete Sendungen beziehen und Zeitraumbeschwerden müssten auf einen Zeitraum von 3 Monaten begrenzt sein. Die Beschwerde erfüllte beide Voraussetzungen nicht.

34

Diese Argumentation wird zwar dem Wortlaut des Gesetzes, nicht jedoch den speziellen Umständen der Beschwerde und den Vorgaben der EMRK (Rechtsweggarantie, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit) gerecht.

35

Nachdem sich bereits vorher das BAKOM als unzuständig erklärt hatte und ein dritter Rechtsweg nicht zur Verfügung steht, hätte die UBI - der Rechtsweggarantie Rechnung tragend - die offensichtlich bestehende Gesetzeslücke durch Richterrecht füllen und auf die Beschwerde eintreten, oder die Sache allenfalls an das BAKOM zurückweisen müssen.

36

Die enge Auslegung des RTVG ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände der vorliegenden Beschwerde und ohne Berücksichtigung der EMRK hat dazu geführt, dass die Rechtsweggarantie verletzt wurde. Der angefochtene Entscheid muss deshalb zwingend aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Beilage:

der angefochtene Entscheid der UBI vom 20. Februar 2009